



EUROPÄISCHE KOMMISSION

JURISTISCHER DIENST

Brüssel, den 18. Juli 2011
SJ.C D(2011) 849516

Staatsanwaltschaft Rostock
[REDACTED]

Postfach 10 10 59
D-18057 Rostock
Bundesrepublik Deutschland

**Ermittlungsverfahren gegen Per Harald Lökkevik wegen Subventionsbetrug;
hier: mögliche Rechtswidrigkeit der gewährten staatlichen Beihilfen**

Sehr geehrter [REDACTED]

1. Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 15. Juni 2011 an das Generalsekretariat der Europäischen Kommission. Da die Zusammenarbeit mit den Gerichten in den Mitgliedstaaten, einschließlich der Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften, grundsätzlich in die Zuständigkeit des Juristischen Dienstes der Kommission fällt, hat das Generalsekretariat Ihr Schreiben zur Bearbeitung an den Juristischen Dienst übermittelt.
2. Gemäß Artikel 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (im Weiteren: EUV) arbeitet die Europäische Kommission loyal mit den Organen der Mitgliedstaaten zusammen. In Anwendung dieses Grundsatzes des Unionsrechts beantwortet die Europäische Kommission hiermit Ihr Schreiben vom 15. Juni 2011.
3. Ich muss Sie zunächst darüber informieren, dass es der Europäischen Kommission im vorliegenden Fall nicht möglich ist, als Experte gemäß § 80 deutsche Strafprozessordnung tätig zu werden oder einen ihrer Beamten als Experten zu benennen. Die von Ihnen aufgeworfene Frage, nämlich ob und ggf. in welcher Höhe die Europäische Kommission eine individuelle staatliche Beihilfe für das von Ihnen auf Seite 2 und 3 Ihres Schreibens beschriebene Projekt genehmigt hätte, kann nur von der Kommission als Kollegialorgan durch einen Beschluss auf Grundlage von Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im

Weiteren: AEUV) beantwortet werden. Nach der ständigen Rechtsprechung der Unionsgerichte verfügt die Kommission nämlich bei der Genehmigung staatlicher Beihilfen auf Grundlage von Artikel 107 Abs. 3 AEUV über ein weites Ermessen. Dieses Ermessen kann nur vom Kollegium der Kommissare ausgeübt werden.

4. Um den Fortgang Ihrer Ermittlungen gemäß Artikel 4 Abs. 3 EUV zu unterstützen, kann die Kommission Ihnen die folgenden Informationen zu der Frage übermitteln, ob die an die Yachthafen Betriebs GmbH und an die Maritime Service GmbH gewährten Beihilfen im Einklang mit dem von der Kommission genehmigten Beihilferegime Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" stehen, und somit genehmigte Beihilfen darstellen, oder aber nicht, und somit rechtswidrige Beihilfen sind.
5. Die Kommission hat das Beihilferegime "Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (im Weiteren: Beihilferegime Gemeinschaftsaufgabe) genehmigt. Deutschland hat das Beihilferegime vielfach abgeändert und solche Änderungen, welche es für beihilferechtlich relevant erachtete, der Kommission angemeldet.
6. Im Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe im Rahmen des Beihilferegimes Gemeinschaftsaufgabe, also im Jahre 2003, beruhte die Genehmigung des Beihilferegimes Gemeinschaftsaufgabe auf den Entscheidungen der Kommission vom 30. Mai 2001, Beihilfennummer N 767/1999 (KMU-Bonus des 29. Rahmenprogramms)¹ und vom 2. August 2000, Beihilfennummer N 209/1999 (verschiedene Änderungen des 28. Rahmenprogramms).² Diese Kommissionsentscheidungen genehmigten Änderungen im Vergleich zu dem von der Kommission am 26. Januar 1999 genehmigten Beihilferegime mit der Beihilfennummer N 100/1998.³ In dieser letzteren Entscheidung hält die Kommission im letzten Satz ausdrücklich fest:

Die Kommission weist die deutschen Behörden darauf hin, dass sie sich verpflichtet haben, den multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große

¹ ABl. Nr C 38 vom 12. Februar 2002, S. 12. Der Text der Entscheidung ist als Anhang 1 beigelegt

² ABl. Nr. C 284 vom 7. Oktober 2000, S. 7. Der Text der Entscheidung ist als Anhang 2 beigelegt.

³ ABl. Nr. C 80 vom 24. März 1999, S. 3. Der Text der Entscheidung ist als Anhang 3 beigelegt.

Investitionsvorhaben (ABl. C 107 vom 7.4.1998) im Hinblick auf Beihilfen, die in Anwendung des 27. Rahmenplans gewährt werden, einzuhalten.

7. Eine entsprechende Formulierung findet sich auch in der Entscheidung N 767/1999.

8. Der multisektorale Regionalbeihilferahmen sieht in seinem Punkt 2.1 vor:

2.1. Gemäss Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag anzumelden sind alle regionalen Investitionsbeihilfevorhaben innerhalb genehmigter Beihilferegelungen, die eine der beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

i) Projekt-Gesamtkosten von mindestens 50 Mio. ECU und eine als Prozentsatz der beihilfefähigen Investition ausgedrückte Intensität der kumulierten Beihilfebeträge von mindestens 50% der für Regionalbeihilfen geltenden Höchstgrenze für Grossunternehmen in dem betroffenen Gebiet und ein Beihilfebetrag von mindestens 40000 ECU pro geschaffenem oder erhaltenem Arbeitsplatz oder

ii) als Gesamtbeihilfe mindestens 50 Mio. ECU betragen.

9. In seinem Punkt 7.2 definiert der multisektorale Regionalbeihilferahmen den Begriff "Investitionsvorhaben" wie folgt:

Anlageninvestitionen eines Unternehmens, die zur Errichtung oder Erweiterung eines Betriebs oder zur Aufnahme einer Tätigkeit dienen, die zu einem völlig neuen Produkt oder zur grundlegenden Änderung des Produktionsprozesses eines bestehenden Betriebs (durch Rationalisierung, Diversifizierung oder Modernisierung) führt. Dazu zählt auch die Übernahme stillgelegter oder von der Stilllegung bedrohter Einrichtungen, sofern diese nicht zu einem Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten gehören (in diesem Falle gelangen die Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten zur Anwendung).

Ein Investitionsvorhaben darf nicht künstlich in Teilvorhaben gegliedert werden, um der Notifizierungspflicht zu entgehen.

10. Für die Frage, ob die von Ihnen untersuchten Beihilfen durch die Entscheidungen N 209/1999 und N 100/1998 genehmigt wurden, oder aber ob sie nicht durch diese Entscheidungen abgedeckt sind und somit rechtswidrige Beihilfen darstellen, ist somit entscheidend, ob es sich um ein Investitionsvorhaben oder aber um zwei getrennte Investitionsvorhaben handelt. Sollte eine Analyse der Tatsachen zu dem Schluss führen, dass es sich – wie von Ihnen angedeutet – um ein einziges Investitionsvorhaben handelt, das künstlich in Teilvorhaben gegliedert worden ist, um der Notifizierungspflicht zu entgehen, so sind die betreffenden Beihilfen rechtswidrig gewährt worden, da die Bundesrepublik Deutschland die ihr gemäß Artikel 108 (3) AEUV obliegende Anmelde- und Stillhalteverpflichtung verletzt hätte.


11. Die Kommission hat zur Klärung dieser Frage von Amts wegen Untersuchungen gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (im Weiteren: EU-Beihilfe-VO)⁴ eingeleitet, um festzustellen, ob die Bundesrepublik Deutschland rechtswidrige Beihilfen gewährt hat. Mit Schreiben vom heutigen Tag hat sie die Bundesregierung gebeten, ihr alle zur Beurteilung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen.
12. Die Untersuchungen der Kommission erstrecken sich dabei auch auf eine Bürgschaft für Darlehen, die beide Projekte gemeinsam umfasst und im Jahre 2004 vom Land Mecklenburg-Vorpommern ausgereicht wurde. Sollten Sie nähere Informationen hierzu benötigen, so bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.
13. Sollte es Ihnen im Hinblick auf die relevanten Vorschriften des deutschen Rechts möglich sein, der Kommission auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 EUV Ergebnisse Ihrer Ermittlungen zur Verfügung zu stellen, so würde die Kommission diese im Rahmen ihrer Untersuchungen berücksichtigen.
14. Sollte die Untersuchung bestätigen, dass es sich vorliegend tatsächlich um rechtswidrig gewährte Beihilfen handelt, so wird das Kollegium der Kommissare eine Entscheidung gemäß Artikel 4 Abs. 3 oder 4 EU-Beihilfe-VO erlassen.
15. Beim Erlass dieser Entscheidung ist die Kommission nach ständiger Rechtsprechung durch die von ihr im Bereich der Kontrolle staatlicher Beihilfen erlassenen Rahmenbedingungen oder Mitteilungen gebunden, soweit sie nicht von den Vorschriften des EG-Vertrags abweichen und soweit sie von den Mitgliedstaaten akzeptiert werden⁵. Im vorliegenden Fall sind hier insbesondere der multisektorale Regionalbeihilferahmen, die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁶ und die deutsche Fördergebietskarte⁷ entscheidend. Aus der

⁴ ABl. L 83 vom 27. März 1999, S. 1.

⁵ Urteil des Gerichtshofes vom 24. Februar 1987 in der Rechtssache 310/85, Deuffil/Kommission, Slg. 1987, 901 Randnr. 22, vom 24. März 1993 in der Rechtssache C-313/90, CIRFS u. a./Kommission, Slg. 1993, I-1125, Randnr. 36, vom 15. Oktober 1996 in der Rechtssache C-311/94, IJssel-Vliet, Slg. 1996, I-5023, Randnr. 43, und vom 26. September 2002 in der Rechtssache C-351/98, Spanien/Kommission, Slg. 2002, I-8031, Randnr. 53).

⁶ ABl. C 74 vom 10. März 1998, S. 9.

Kombination der beiden letzteren ergibt sich, dass die Förderhöchstintensität für Rostock im Zeitpunkt der Beihilfegewährung bei 23,8% des Nettosubventionsäquivalents (oder 35% brutto) lag, und für KMU um 15% (brutto) erhöht werden konnte. Der multisektorale Regionalbeihilferahmen sieht vor, dass bei einer Einzelnotifizierung eine Bewertung des konkreten Projekts anhand von drei Kriterien (Wettbewerbsfaktor; Faktor Verhältnis Kapitaleinsatz – Arbeitsplätze; Faktor Regional Auswirkung) erfolgt, und die maximal zulässige Beihilfeintensität auf dieser Grundlage nach oben oder nach unten angepasst wird.

16. Für weitere Fragen steht Ihnen das zuständige Mitglied des Juristischen Dienstes,  jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Abschrift: Ständige Vertretung Deutschlands bei der Europäischen Union

Anlagen: Entscheidungen der Kommission in den Beihilfefällen N 767/1999, N 209/1999, und N 100/1998

⁷ Entscheidung der Kommission vom 17. August 1999, N 195/99, ABl. C 340 vom 27.11.1999, S. 8.